

II-10870 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/191-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 2. August 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

4887/AB
1993-08-03
zu 4977/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Walter Murauer und Kollegen vom 17. Juni 1993, Nr. 4977/J, betreffend Kontrolle der Anzeigepflicht für die Kfz-Steuer, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Ich habe bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Walter Murauer und Kollegen vom 3. März 1993, Nr. 4418/J, darauf hingewiesen, daß bei der Neuregelung der Kraftfahrzeugbesteuerung die Einbindung in die Versicherungssteuer nur so weit möglich war, wie dies die vorgegebenen Strukturen der Versicherungswirtschaft erlaubten. Die Zweiteilung der Kfz-Besteuerung in eine "motorbezogene Versicherungssteuer" und in eine "Kraftfahrzeugsteuer" erfolgte daher nicht aus Gründen der Vorteilhaftigkeit, sondern trägt den gegebenen Sachzwängen Rechnung.

Überlegungen über eine Vereinheitlichung der Kfz-Besteuerung können zweckmäßigerweise erst angestellt werden, wenn die künftige Besteuerung des Schwerverkehrs in der europäischen Gemeinschaft endgültig geklärt ist, weil auch erst dann feststeht, ob für Lastkraftwagen künftig neben einer Schwerverkehrsabgabe überhaupt noch eine Kraftfahrzeugsteuer zu erheben ist.

Zu 4.:

Die tatsächliche Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer wird automationsunterstützt überwacht. Alle Abgabepflichtigen, für die die Kraftfahrzeugsteuer auf dem Abgabekonto indiziert ist, erhalten eine Zahlungserinnerung, wenn sie nicht spätestens

- 2 -

bis zum Fälligkeitstag die selbstberechnete Abgabe entrichtet haben. Dieser Zahlungserinnerung ist auch ein Erlagschein beigelegt.

Unabhängig davon sind aber alle Personen verpflichtet, Umstände dem Finanzamt bekanntzugeben, die zu einer Steuerpflicht führen. Das gilt nicht nur für die Kraftfahrzeugsteuer, sondern für sämtliche Abgaben. Um jedoch die Wahrnehmung ihrer Steuerpflicht zu erleichtern, wurde allen Abgabepflichtigen, von denen bisher bereits Umsatzsteuer erhoben wurde, bis Ende April 1993 ein Informationsschreiben über die neue Kraftfahrzeugsteuer übermittelt. Darüber hinaus wird in den Sommermonaten jenen Abgabepflichtigen, die bisher keine selbst zu berechnenden Abgaben zu entrichten hatten, vor dem Fälligkeitstag eine Information mit einem Berechnungsbeispiel und einem Erlagschein übermittelt werden. Davon sind vor allem jene Abgabepflichtigen betroffen, die entweder nur Kraftfahrzeugsteuer oder Kraftfahrzeugsteuer in Verbindung mit Einkommensteuer oder Vermögensteuer zu entrichten haben.

In der Kraftfahrzeugsteuerjahreserklärung muß der Abgabepflichtige dann im nachhinein alle Kraftfahrzeuge, für die er Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten hatte, anführen. Darüber hinaus wird die Kraftfahrzeugsteuer wie alle anderen Abgaben auch im Zuge der Betriebsprüfung mitgeprüft werden.

Außerdem ermöglichen individuelle Kontakte mit den Zulassungsbehörden im Einzelfall gezielte Kontrollen der Anzeigepflichten.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'b. ...', is positioned to the right of the 'Beilage' label.

BEILAGE

Nr. 4977/J

1993-06-17

Anfrage

der Abgeordneten Murauer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Kontrolle der Anzeigepflicht für die KFZ-Steuer

Die neue KFZ-Besteuerung ist für manche Steuerpflichtige mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Das betrifft jene, die ihre Steuer nicht motorbezogen, sondern aufgrund eines Wechselkennzeichens (z.B. für LKWs und Traktoren) zu entrichten haben. Sie haben ihre Steuerpflichtigkeit selbst anzuzeigen.

Diese Anzeigepflichtigen unterliegen keiner Kontrolle, was sowohl bei den Finanzämtern als auch bei den betroffenen Steuerzahlern zu großen Unsicherheiten führt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Welche Vorteile sehen Sie in der derzeit üblichen Verfahrensweise, daß die Versicherungen nur die motorbezogenen Steuern, nicht aber die nicht-motorbezogenen Steuern einheben?
2. Denken Sie an eine Änderung der Regelung dahingehend, daß die Versicherungen beide Steuern einheben?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wie wird derzeit die tatsächliche Entrichtung gewährleistet, da laut Auskunft von Finanzbeamten eine Kontrolle nur mit äußerstem Aufwand möglich ist?